

MUSIKZUG STOCKSTADT

SATZUNG

für den Verein
"Musikzug Stockstadt"

§1

Name, Sitz und Aufgaben

Der am 13.03.1976 in Stockstadt am Rhein gegründete "Musikzug Stockstadt" mit dem Sitz in Stockstadt am Rhein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck ist die Förderung der Volkskunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Volksmusik.

§2

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelanlage

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Vergütungen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglieder

Dem Musikzug Stockstadt gehören an:

- a) die aktiven Mitglieder
- b) die passiven Mitglieder
- c) die Ehrenmitglieder

§6

Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder können Bewerber aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Bewerbern muss die schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters dem Vorstand vorgelegt werden.

§7

Passive- und Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder werden ohne weiteres die aktiven Mitglieder des Vereins, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv mitwirken können.

Als passive Mitglieder kann der Vorstand Bewerber aufnehmen, die sich verpflichten, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.

Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder
- b) andere Personen, die sich um die Förderung des Musikzuges besonders verdient gemacht haben.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von dem Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Vorschriften
 - b) bei mangelndem Besuch der Übungsstunden
 - c) wegen unehrenhafter oder vereinsschädigender Handlungen
- Der Bescheid ist schriftlich mitzuteilen.

§9

Beiträge und Haftung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu entrichten.

Die Haftung der Mitglieder ist auf den Anteil am Vereinsvermögen begrenzt.

§ 10

Organe

Die Organe des Musikzuges sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung bildet Ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesende, stimmberechtigte Mitglieder bedürfen, jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hat sie

- a) über die Annahme und Änderungen der Satzung zu beschließen
- b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen
- c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres zu genehmigen
- d) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen
- e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen
- f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen.

Die Beschlüsse nach Buchstabe a) und e) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie einberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Berufung verlangen und den Zweck sowie die Gründe der Berufung angeben.

Der Vorstand hat die Mitglieder 7 Tage vor der Versammlung einzuladen und Ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stockstadt und auf der Vereinshomepage.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über die selbe Tagesordnung einzuladen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Pressewart
- d) dem Rechner
- e) dem Notenwart als Beisitzer
- f) dem Instrumenten- und Gerätewart als Beisitzer
- g) dem Kleiderwart als Beisitzer
- h) dem Jugendbeauftragten als Beisitzer

Der 1. Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Vereins nach außen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Jugendbeauftragte wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung gewählt und vertritt ihm gegenüber die Interessen der Jugendlichen. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins. Der 1. Vorsitzende lädt zu der Jahreshauptversammlung ein und leitet die Versammlung.

Über die wesentlichen Dinge ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von einem Jahr gewählt.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Näheres ist in der „Datenschutzverordnung des „Musikzug Stockstadt“ am Rhein geregelt.

Die „Datenschutzverordnung des „Musikzug Stockstadt“ am Rhein ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Datenschutzverordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzverordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Jahresrechnung

Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Rechner die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer turnusgemäß nach zwei Jahren ausscheidet. Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung mit den Unterlagen und Ihrem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Stockstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Die vorstehende vorläufige Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Stockstadt am Rhein, 13.03.1976
einschließlich Änderungen 1977, 1979, 1983, 1985, 1989, 1993, 1995, 1997, 1998, 2004, 2006, 2020

Für die Richtigkeit,

gez. Luigi Urzo
1. Vorsitzender

gez. Harald Schmidt
2. Vorsitzender